

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

- a) vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten**
— Drucksache 7/2432 —
- b) von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
— Drucksache 7/2433 —

A. Problem

Sicherstellung einer allen rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Anwendung der im Beamtenrechtsrahmengesetz, im Deutschen Richtergesetz und im Soldatengesetz enthaltenen Vorschriften, wonach in diese Dienstverhältnisse nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung der in den genannten Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die vom Einstellungsbewerber zu fordernde Gewähr der Verfassungstreue werden Verfahrensvorschriften eingeführt, die den Rechtsschutz eines Bewerbers, der wegen mangelnder Gewähr der Verfassungstreue abgelehnt werden soll, wesentlich verbessern.

Zu der in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 geforderten Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse wird der Ausschuß in einem gesonderten 2. Bericht und Antrag Vorschläge unterbreiten. Der Ausschuß erwägt ferner, in dem noch ausstehenden Antrag auch Vorschriften über die Einführung eines förmlichen Verfahrens zur Feststellung der verfassungsfeindlichen Zielsetzung von Organisationen vorzusehen.

C. Alternativen

Die Minderheit trat für die Annahme des Bundesratsentwurfs ein.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Liedtke, Vogel (Ennepetal) und Dr. Wendig

Die erste Beratung der beiden Gesetzentwürfe fand in der 132. Sitzung am 15. November 1974 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Entwürfe nach eingehender Aussprache an den Innenausschuß (federführend) sowie den Rechtsausschuß, den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß.

Nachdem bekanntgeworden war, daß sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht wie dem Bundesverwaltungsgericht Klagen anhängig waren, in denen es um die den beiden Gesetzentwürfen zugrunde liegende Problematik ging, und Anlaß zu der Annahme bestand, daß die Entscheidungen kurz bevorstünden, einigte sich der Innenausschuß darauf, zunächst diese Entscheidungen abzuwarten. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erging am 6. Februar 1975, der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts am 22. Mai 1975.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts machte es notwendig, den Gesetzentwürfen Vorschriften über eine Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse anzufügen. Hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht u. a. ausgeführt (These 11):

„Dem Staat steht frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Entscheidet er sich für einen Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis zurückzulegen ist, so muß er für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, entweder einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung ins Beamtenverhältnis geleistet werden kann, oder innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmenvorschrift vorsehen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten. Im Hinblick darauf, daß in zunehmendem Maße neben die zweistufige juristische Ausbildung eine einstufige Ausbildung tritt, mag es zur rechtlichen Vereinheitlichung des juristischen Vorbereitungsdienstes naheliegen, künftig für alle Juristen die praktische Ausbildung vor der zweiten juristischen Staatsprüfung innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Rechtspraktikanten-Verhältnisses vorzusehen, das kein Beamtenverhältnis ist.“

In seiner Stellungnahme vom 24. September hat der Rechtsausschuß dem federführenden Ausschuß Vorschläge unterbreitet, die sich die Ausschlußmehrheit des Innenausschusses im wesentlichen zu eigen machte. Der Rechtsausschuß hatte aber zusätzlich empfohlen, dem § 122 Beamtenrechtsrahmengesetz folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Eine Berufsausbildung, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, erfolgt einheitlich in einem Vorbereitungsdienst ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Auf die Bewerber finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften mit Ausnahme der § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß Anwendung. Sie dürfen nicht eingestellt werden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.“

Eine entsprechende Vorschrift sollte nach dem Votum des Rechtsausschusses in § 5 a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz getroffen werden. Die Vorschläge des Rechtsausschusses wurden in der Sitzung des Innenausschusses am 24. September von Abg. Liedtke aufgenommen und den weiteren Beratungen zugrunde gelegt.

In der Sitzung des Innenausschusses am 16. Oktober äußerten die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion die Ansicht, daß die Frage einer Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse noch nicht entscheidungsreif sei. Sie beantragten hierzu die Durchführung einer Anhörung. Ferner beantragten sie, in die Beratungen auch die Frage einzubeziehen, ob die Feststellung der „verfassungsfeindlichen Zielsetzung“ von Parteien oder sonstigen Vereinigungen künftig aufgrund eines förmlichen, gesetzlich geregelten Verfahrens getroffen werden sollte. Auch zu dieser Frage beantragten sie die Durchführung einer Anhörung. Der Ausschuß beschloß nach eingehender Erörterung einstimmig, dem Deutschen Bundestag vorweg in einem 1. Bericht und Antrag nur solche Vorschriften zur Beschlußfassung vorzulegen, die bereits in den beiden Gesetzentwürfen behandelt worden waren. Hingegen sollen die hiermit im Sachzusammenhang stehenden Fragen einer Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse sowie die etwaige Einführung eines förmlichen Verfahrens zur Feststellung der verfassungsfeindlichen Zielsetzung von Organisationen Gegenstand eines 2. Berichts und Antrags des Innenausschusses sein.

Der Innenausschuß beschloß mit Mehrheit die Annahme des Vorschlags des Rechtsausschusses in sprachlich leicht abgewandelter Form. Diesem Vorschlag hatten zuvor bereits die beiden anderen mitberatenden Ausschüsse mehrheitlich zugestimmt. Dabei gingen die Koalitionsfraktionen im Innenausschuß davon aus, daß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Bedürfnis für die gesetzliche Regelung materiell-rechtlicher Fragen nicht mehr bestehe. Der vom Ausschuß beschlossene Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die Regelung des bei der Einstellung von Bewerbern zu beachtenden Verfahrens. Die Ausschlußmehrheit geht dabei davon aus, daß diese Verfahrensvorschriften

sowohl im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehen als auch geeignet sind, Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten. Nach Ansicht der Abgeordneten der Koalition stünde es im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn aufgrund der Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung „in der Regel“ eine Einstellung des betreffenden Bewerbers nicht erfolgen dürfe. Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs Bezug genommen.

Die Minderheit vertrat die Ansicht, daß es dem Gleichheitssatz widerspräche, eine spezielle gesetzliche Regelung nur für ein Eignungsmerkmal — nämlich die Verfassungstreue — zu treffen. Nach ihrer Ansicht steht der Bundesratsentwurf in Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Entscheidung. Das Bundesverfassungsgericht habe es zwar für verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet, wenn ein Gesetz „allgemein zwingend vorschreibt, daß einzelne konkrete Verhaltensweisen des Bewerbers“ seine Eignung ausschließen. Hiermit könne aber nicht der Entwurf des Bundesrates gemeint sein, denn dieser knüpfe an die Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung lediglich eine widerlegliche Vermutung für mangelnde Verfassungstreue. Wenn der Bewerber diese Vermutung ausräume, stehe seiner Ein-

stellung in den öffentlichen Dienst nichts entgegen. Auch die Opposition wolle keine Automatik bei der Bewertung solcher Bewerber. Es sei falsch, den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts so zu interpretieren, als reiche die Mitgliedschaft des Bewerbers in einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung als alleiniger Ablehnungsgrund nicht aus. Dem Beschluß sei vielmehr zu entnehmen, daß auch einzelne Eignungsmängel geeignet sein können, eine Ablehnung zu rechtfertigen. Dies gelte nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zum Beispiel dann, wenn ein Bewerber unerträglich redthaberisch sei. Dies müsse aber auch für die durch die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation indizierte mangelnde Verfassungstreue gelten. Ergänzend wird auf die Begründung des Bundesratsentwurfs verwiesen.

In der Frage des Anwendungsbereichs des Gesetzes hat sich der Ausschuß der dem Gesetzentwurf des Bundesrates zugrunde liegenden Konzeption angeschlossen. Durch die Aufnahme der gesetzlichen Regelung in das Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird erreicht, daß die beschlossenen Vorschriften einheitlich und unmittelbar für alle öffentlichen Dienstherren im Bundesgebiet gelten. Der Erlaß von Ausführungsgesetzen durch die Landesgesetzgeber ist daher nicht nötig.

Bonn, den 16. Oktober 1975

Liedtke Vogel (Ennepetal) Dr. Wendig

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/2433 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/2432 — für erledigt zu erklären;
3. die zu den Entwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
4. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

1. Der Bundestag ist der Auffassung, daß mit dem Gesetz die notwendige verfahrensrechtliche Ergänzung der materiell-rechtlichen Vorschriften über die politische Treuepflicht der Beamten, Richter und Soldaten geschaffen worden ist. Die neuen, den Beschluß des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 berücksichtigenden Regelungen geben den Einstellungsbehörden sachgerechte und eindeutige Anweisungen für das bei Einstellungen zu beachtende Verfahren. Die einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder geltenden Vorschriften sollen sicherstellen, daß die Prüfung der Verfassungstreue der Bewerber bei allen Dienststellen nach einheitlichen, ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit verbürgenden Grundsätzen erfolgt, und die berechtigten und schutzwürdigen Belange der Betroffenen, insbesondere ihr Interesse an einem fairen und nachprüfaren Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der Bundestag erwartet, daß bei der Prüfung, ob ein Bewerber für die Einstellung in den öffentlichen Dienst die von der Verfassung geforderte Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung bietet, unter Zugrundelegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

- Der freiheitliche demokratische Staat geht von der Verfassungsloyalität seiner Bürger aus. Zugunsten der Bewerber für den öffentlichen Dienst spricht daher grundsätzlich die Vermutung, daß sie in ihrer Person die Gewähr der Verfassungstreue bieten. Wenn bei Behörden Tatsachen vorliegen, die diese Vermutung im Einzelfall ernsthaft in Frage zu stellen geeignet sind, ergibt sich für die Einstellungsbehörden das Recht und die Pflicht, eine konkrete Überprüfung vorzunehmen.
- Der Bewerber hat das Recht, sich zu den Tatsachen und Gründen zu äußern, die gegen die Gewähr seiner Verfassungstreue sprechen. Zu seiner Unterstützung kann er einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
- In der Begründung einer Einstellungsablehnung sind nicht nur die Tatsachen anzugeben, auf die sich die Entscheidung stützt, sondern auch deren Bewertung (Verfassungsfeindlichkeit).
- Äußerungen und Handlungen eines jungen Menschen aus seiner Ausbildungs- und Studienzeit, insbesondere wenn sie längere Zeit zurückliegen, dürfen zur Begründung einer Einstellungsablehnung nur herangezogen werden, wenn sie nach Art und Schwere berechtigten Anlaß zu der Annahme geben, der Bewerber werde nach seiner Ernennung nicht die Gewähr bieten, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:
„Ermittlungen“ der letztgenannten Art können nur Verhaltensweisen zutage fördern, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagiertem Protest entspringen und Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind, also sich wenig eignen als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden

ziehen könnte; sie vergiften andererseits die politische Atmosphäre, irritieren nicht nur die Betroffenen in ihrem Vertrauen in die Demokratie, diskreditieren den freiheitlichen Staat, stehen außer Verhältnis zum „Ertrag“ und bilden insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann.'

2. Die Bundesregierung wird ersucht, in ihrem Bereich — einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit — die Beachtung der vorstehenden Grundsätze sicherzustellen.
3. Zur Sicherung der Rechtseinheit im Bundesgebiet werden die Länder gebeten, das bei der Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst anzuwendende Verfahren einheitlich zu regeln und dabei insbesondere die oben aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Ausgehend davon, daß die kommunalen Gebietskörperschaften oberste Dienstbehörden für ihren Bereich sind, werden die Länder außerdem gebeten, im Rahmen des rechtlich Möglichen darauf hinzuwirken, daß Einstellungsablehnungen im Kommunalbereich nur unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze erfolgen. Entsprechendes gilt für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit nach Landesrecht.

Bonn, den 16. Oktober 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	Liedtke	Vogel (Ennepetal)	Dr. Wendig
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 7/2433 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

§ 1

§ 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch, wird wie folgt ergänzt:

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch **das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173)** wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 werden die folgende Sätze angefügt:

„Beabsichtigt die Einstellungsbehörde, eine Berufung in das Beamtenverhältnis zu versagen, weil der Bewerber die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so hat sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. In der Begründung einer ablehnenden Entscheidung müssen die in der Person eines Bewerbers liegenden Umstände festgestellt werden, die gegen seine Verfassungstreue sprechen. Das gilt auch für Bewerber, die einer Partei angehören. Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 des Grundgesetzes tätig wird. Kann die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Ablehnung darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar sind. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Verlangen mit einer schriftlichen Begründung zu versehen; in ihr sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Die Zulassung zu einer Ausbildung, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis abzuleisten ist, ist zu gewährleisten.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

(1) Ist beabsichtigt, die Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis zu versagen, weil er die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Kann die Eignung des Bewerbers auch hiernach nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Eine ablehnende Entscheidung darf nur auf die in der Person des Bewerbers liegenden gegen seine Verfassungstreue sprechenden Tatsachen gestützt werden, die in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Sie sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben, die dem Bewerber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen ist. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

(3) Die Zulassung zu einer Berufsausbildung, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ist zu gewährleisten.“

§ 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Beabsichtigt die Einstellungsbehörde, eine Berufung in das Beamtenverhältnis zu versagen, weil der Bewerber die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so hat sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. In der Begründung einer ablehnenden Entscheidung müssen die in der Person eines Bewerbers liegenden Umstände festgestellt werden, die gegen seine Verfassungstreue sprechen. Das gilt auch für Bewerber, die einer Partei angehören. Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 des Grundgesetzes tätig wird. Kann die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Ablehnung darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar sind. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Verlangen mit einer schriftlichen Begründung zu versehen; in ihr sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Die Zulassung zu einer Ausbildung, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis abzuleisten ist, ist zu gewährleisten.“

§ 2

entfällt

Entwurf

§ 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 9 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Beabsichtigt die Einstellungsbehörde, eine Berufung in das Richterverhältnis zu versagen, weil der Bewerber die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so hat sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. In der Begründung einer ablehnenden Entscheidung müssen die in der Person eines Bewerbers liegenden Umstände festgestellt werden, die gegen seine Verfassungstreue sprechen. Das gilt auch für Bewerber, die einer Partei angehören. Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 des Grundgesetzes tätig wird. Kann die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Ablehnung darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar sind. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Verlangen mit einer schriftlichen Begründung zu versehen; in ihr sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafvfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686)** wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Beabsichtigt die Einstellungsbehörde die Berufung eines Bewerbers in das Richterverhältnis zu versagen, weil er die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2 nicht erfüllt, so hat sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Kann die Eignung des Bewerbers auch hiernach nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Eine ablehnende Entscheidung darf nur auf die in der Person des Bewerbers liegenden, gegen seine Verfassungstreue sprechenden Tatsachen gestützt werden, die in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Sie sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben, die dem Bewerber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen ist. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

(3) Die Zulassung zur Berufsausbildung ist zu gewährleisten.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

Anderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313), zuletzt geändert durch, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 37 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Beabsichtigt die Einstellungsbehörde, eine Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit zu versagen, weil der Bewerber die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so hat sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. In der Begründung einer ablehnenden Entscheidung müssen die in der Person eines Bewerbers liegenden Umstände festgestellt werden, die gegen seine Verfassungstreue sprechen. Das gilt auch für Bewerber, die einer Partei angehören. Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 des Grundgesetzes tätig wird. Kann die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Ablehnung darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar sind. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Verlangen mit einer schriftlichen Begründung zu versehen; in ihr sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.“

§ 4

Anderung des Soldatengesetzes

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

(1) Beabsichtigt die Einstellungsbehörde die Berufung eines Bewerbers in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit zu versagen, weil er die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so hat sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Kann die Eignung des Bewerbers auch hiernach nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Eine ablehnende Entscheidung darf nur auf die in der Person des Bewerbers liegenden, gegen seine Verfassungstreue sprechenden Tatsachen gestützt werden, die in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Sie sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben, die dem Bewerber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen ist. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetzes gilt *mit Ausnahme des Artikels 1 § 4* nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *der* Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **seiner** Verkündung in Kraft.

